

Centre for the Study of Discrimination based on Sexual Orientation (CSDSO)
FB Politik und Sozialwissenschaften
Otto-Suhr-Institut für Politik- und Sozialwissenschaften

René Mertens – Research Fellow
Rene.mertens@csdso.org

Vortrag "Queeres-Filmfestival" Nürnberg
Film: Sharayet-eine Liebe in Teheran
03.Mai 2013
"Die Yogyakarta-Prinzipien: Minderheitenschutz durch das Völkerrecht"

Liebes Publikum,

Liebe Freund_innen und Freunde von "Queer Culture e.V.",

im Namen des "**Centre for the Studies of Discrimination based on Sexual Orientation**" (CSDSO) an der Freien-Universität Berlin und seines Direktors Prof. Dr. Dr. Mengel möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich für die erneute Einladung zu diesem Filmfestival durch den Verein Queer Culture e.V. bedanken. Das CSDSO hat es sich unter anderem zum Ziel gesetzt, Themen im Zusammenhang mit der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung stärker in Studium und Lehre zu integrieren und möchte darüber hinaus auch einen Beitrag leisten, um den gesellschaftlichen Diskurs um die völkerrechtliche Gleichstellung sexueller Minderheiten fortzuführen.

Liebe Kinofreund_innen,

"Zwei Herzen, die eins sind, reißen Gebirge nieder" - mit diesem persischen Sprichwort, stimmt uns das Filmplakat von "Sharayet - Eine Liebe in Teheran" auf die Thematik des folgenden Films ein und spricht auch schon die Probleme an, vor denen liebende Paare stehen, die ihre Gefühle aus Angst vor Verfolgung und Stigmatisierung nicht offen zeigen können. Die Gebirge, die gleichgeschlechtliche Paare in Staaten wie dem Iran oder Uganda einreißen müssen, scheinen unüberwindbar, sie stürzen nicht nur Menschen in Verzweiflung, sondern zwingen sie auch oft, ihre Familien, ihre Freunde, ihre Heimat zu verlassen - nicht selten treibt die Angst und Verzweiflung gleichgeschlechtlich liebende Menschen in den Tod.

Wenn Homophobie / Transphobie in einer Gesellschaft auf ein staatliches System treffen, welches

seine Bürger_innen nicht vor Diskriminierung, Stigmatisierung und Verfolgung schützt, wenn Menschenrechtsverteidiger_innen im Kampf um die Rechte von Menschen, die nicht der heterosexuellen Mehrheitsnorm entsprechen oder sich nicht in das binäre Geschlechterrollensystem einordnen können oder wollen, keine Unterstützung erfahren oder selbst Opfer von Verfolgung und staatlichen Repressionen werden, geschehen die gravierendsten Verletzungen der Menschenrechte, wengleich diese Rechte keine Nivellierung zu lassen.

Diskriminierung und Verfolgung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queer lebenden Menschen (LGBTIQ¹) betreffen gegenwärtig alle Altersgruppen, alle Bereiche des täglichen Lebens und nahezu alle Staaten dieser Erde. Die schlimmsten Formen der Verfolgung, wie beispielsweise die Kriminalisierung von einvernehmlich gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen unter Erwachsenen, besteht derzeit noch in 76 Staaten, in fünf davon droht Menschen, die gleichgeschlechtlich lieben sogar noch die Todesstrafe².

Neben zahlreichen Staaten auf dem afrikanischen Kontinent und der Karibik, sind es vor allem auch Länder aus der MENA-Region (Nordafrika / Mittler Osten), deren Strafgesetzbücher für Menschen, die sich emotional zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlen, oft drakonische Strafen bereithalten. Während das homophobe Strafrecht in den 76 Staaten fast ausschließlich seine Wurzeln im Europa der viktorianischen Zeit und der europäischen Kolonialreiche hat, wird es in der MENA-Region häufig vom islamischen Recht der Scharia noch verschärft. Die fehlende Trennung von Religion und Staat wirkt in diesem Zusammenhang noch verstärkend und trägt häufig dazu bei, dass LGBTIQ* nicht nur gesellschaftlich geächtet werden, sondern auch staatliche Verfolgung und Repressionen erfahren müssen.

Gerade Religion und tradierte Moralvorstellungen haben innerhalb der Vereinten Nationen (VN) einen erheblichen Einfluss auf den Völkerrechtsdiskurs und den Schutz der Menschenrechte. Besonders eindrucksvoll zeigte sich dieser Widerstand an den Diskussionen um die "Brasilianischen-Resolution" aus dem Jahr 2003, die lediglich Menschenrechtsverletzungen an

1 **Anm** .: Auch wenn Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle hier, wie auch in vielen nationalen und internationalen Dokumenten unter dem Akronym **LGBTIQ*** (engl.) oder **LSBTI*** (dt.) zusammengefasst werden, muss betont werden, dass es sich hier keinesfalls um eine geschlossene homogene Gruppe oder homogene Probleme handelt. Die Lebenssituation und auch der rechtliche Schutz muss stets individuell und in seinem Kontext betrachtet und analysiert werden. Das hier verwendete Akronym **LGBTIQ** möchte verdeutlichen, dass es hier eigentlich um eine noch viel größere Gruppe geht, als es die international verwendete Abkürzung **LGBT(I)** vermuten lässt.

2 **Vgl. Human Rights Council (2012)**: Human Rights Council panel on ending violence and discrimination against individuals based on their sexual orientation and gender identity. Summary of discussion. Online verfügbar unter <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Discrimination/LGBT/SummaryHRC19Panel.pdf> abgerufen 2013-04-30

LGBT verurteilen sollte. Selbst nach fast drei Jahren gelang den Unterstützer_innen des Dokuments nicht, den Entwurf auch nur auf die Agenda der damaligen VN-Menschenrechtskommission (heute Menschenrechtsrat) zu bringen. Besonders die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC), die Vertreter_innen der USA und auch der Vertreter des Apostolischen Stuhls sprachen sich massiv gegen jede Erwähnung der Termini «sexuelle Orientierung» / «Geschlechtsidentität» (SOGI)³ in diesem Gremium aus⁴. Die ablehnende Haltung und die aktive Beeinflussung der anderen Mitglieder durch die genannten Akteure der Menschenrechtskommission führte 2005 schließlich zur Rücknahme des Entwurfs durch die brasilianische Regierung Lula.

Diese schon seit vielen Jahrzehnten, gar Jahrhunderte andauernde Unterdrückung von Menschen mit einer von der Mehrheitsnorm abweichenden SOGI und das lange Schweigen des internationalen Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen zur Situation von LGBTI* war 2006 Anlass, für ein Treffen von Menschenrechtsexperten_innen, Richter_innen, Aktivisten_innen und Wissenschaftler_innen aus Staaten des globalen Südens und Ostens im indonesischen Yogyakarta.

Die Aktivisten_innen, die aus einer Vielzahl von Bereichen kamen, stellten auf dem indonesischen Archipel ein Dokument vor, welches den Diskurs um die völkerrechtliche Anerkennung von LGBT* auf eine neu bzw. eher alte Ebene zurückbrachte.

Die 29 Prinzipien mit dem Titel "*Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität*"⁵, die im November 2006 an der Gadjah Mada University von Yogyakarta vorgestellt wurden, unterschieden sich grundlegend in ihrem Ansatz von der bisherigen Strategie von LGBT*-Aktivisten_innen, die lange versucht hatten, die Termini «sexuelle Orientierung» / «Geschlechtsidentität» als Merkmale in das Diskriminierungsverbot der Menschenrechte zu verankern bzw. die direkte völkerrechtliche

3 Der Terminus "**sexuelle Orientierung**" bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder zu mehr als einem Geschlecht hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit Ihnen zu führen.

Unter "**Geschlechter Identität**" versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem eigenen Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder auch nicht übereinstimmt, dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktion des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein. Zitiert nach: Hirschfeld-Eddy-Stiftung(2008):Die Yogyakarta-Prinzipien.Deutsche Übersetzung.S.11. Online verfügbar unter http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf abgerufen 2013-04-20

4 Vgl. United Nations Commission on Human Rights (2003): Resolution Human rights and sexual orientation. E/CN.4/2003/L.92, vom 17. April 2003. Online verfügbar unter <http://daccess-ods.un.org/access.nsf/GetOpenAgent&DS=E/CN.4/2003/L.92&Lang=E>. Abgerufen 2013-04-30; **Swiibel, Joke** (2009): Lesbian, gay, bisexual and transgender human rights: the search for an international strategy. In: Holliday, Ian (Hg.): Contemporary Politics. London: Routledge (15), Bd. 1, S.26 ff.

5 Im Original "**Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity**". Die deutsche Übersetzung ist online verfügbar auf der Webseite der Hirschfeld-Eddy-Stiftung (HES) unter http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf abgerufen 2013-04-20

Anerkennung von LGBT* zu erstreiten.

Die Autoren_innen der Prinzipien (YP) entwarfen nach eigener Aussage "[...] *a set of principles [...] that affirm binding international legal standards with which all States must comply.*"⁶ und argumentierten von nun an verstärkt mit den bereits existierenden völkerrechtlich verbindlichen Konventionen, wie beispielsweise mit den beiden Menschenrechtspakten (Zivil-/Sozialpakt)⁷ und mit anderen völkerrechtlich bindenden Verträgen, die bereits für alle Mitgliedsstaaten der VN eine verbindliche Wirkung hatten. Die Rückbesinnung auf diese bestehenden völkerrechtlich relevanten Verträge und der Bezug auf die herrschende und anerkannte Rechtsauffassung internationaler Gerichtsbarkeiten, wie etwa dem VN-Menschenrechtsausschuss und seinem in diesem Zusammenhang bekanntesten Urteil aus dem Rechtsstreit *Toonen v Australien (1994)*, die relevanten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wie z.B. aus dem Rechtsstreit *Dudgeon v Vereinigtes Königreich (1981)* oder auch auf die Entscheidungen anderer nationaler Verfassungsgerichtsbarkeiten unter besonderer Berücksichtigung der SOGI machen den innovativen Charakter der YP aus und verleihen den Prinzipien eine wichtige Position innerhalb des Prozesses der völkerrechtlichen Anerkennung von LGBT*.

Die Prinzipien betonen jedoch nicht nur, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender ein Recht auf eine gleichberechtigte Inklusion in das Menschenrechtssystem haben, sondern es gelang den Autoren_innen der Prinzipien auch zu jedem Artikel geeignete Maßnahmen zu formulieren, wie staatliche Akteure die entsprechenden Prinzipien umsetzen sollen.

Im Folgenden möchte ich Ihnen ein verkürztes Beispiel aus der deutschen Übersetzung der YP zitieren, um Formulierung und auch die Forderung an die Staaten zu verdeutlichen.

Prinzip 16 - Das Recht auf Bildung

"Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung unter Berücksichtigung seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und ohne aufgrund dessen diskriminiert zu werden."

Ferner konstatieren die YP weiter :

"Die Staaten müssen

6 Zitiert nach: The Yogyakarta-Principles.Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity.S.7. Online verfügbar auf http://www.rfsl.se/public/yogyakarta_principles.pdf abgerufen 2013-04-30

7 ICCPR (International Covenant on Civil and Political Rights) = Zivilpakt
ICESCR (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) = Sozialpakt

[...]

B sicherstellen, dass Bildungsmaßnahmen auf die bestmögliche Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Begabungen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten jedes oder jeder Studierenden, jeder Schülerin und jedes Schülers abzielen und auf die Bedürfnisse [...] aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten eingehen.

[...]

D sicherstellen, dass die Lehrmethoden, Lehrpläne und Lehrmaterialien dazu geeignet sind, Verständnis und Respekt unter anderem für unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten zu fördern [...]⁸"

Zum Inhalt der Yogyakarta-Prinzipien

Im Kern der menschenrechtsbasierten YP steht die Bekämpfung der Gewalt und das Ende der strafrechtlichen Verfolgung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer SOGI. Das Spektrum der Prinzipien schließt neben dem «Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung» [Prinzip 2], das «Recht auf Leben» [Prinzip 4] auch das «Recht auf Familiengründung» [Prinzip 24] mit ein. Die 29 Prinzipien orientieren sich somit deutlich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und den dazugehörigen Pakten (ICCPR/ICESCR). Innerhalb der YP lässt sich auch eine thematische Abgrenzung erkennen, die eine grobe Einteilung in sieben unterschiedliche Teilbereiche zulässt.

Prinzipien 1-3	Schwerpunkt auf der Universalität der Menschenrechte <i>[Diskriminierungsverbot / Anerkennung vor dem Gesetz]</i>
Prinzipien 4-11	Schwerpunkt auf den fundamentalen Grundrechten <i>[Persönlichkeitsrechte / justizielle Rechte / Recht auf Leben / Zugang zu Gerichten]</i>
Prinzipien 12-18	Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (WSK) <i>[Beschäftigung, Wohnungswesen, Bildung]</i>
Prinzipien 19-21	Schwerpunkt auf den Freiheitsrechten <i>[Freie Entfaltung der Sexualität ohne staatliche Einflussnahme / Versammlungsfreiheit /</i>

⁸ Zitiert nach: Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2008:26-27

Religionsfreiheit

- Prinzipien 22-23** Schwerpunkt auf der Freizügigkeit / Asylrecht
- Prinzipien 24-26** Schwerpunkt auf Teilhaberechten
[Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben, Familienleben]
- Prinzipien 27-29** Schutz von Menschenrechtsverteidiger_innen und Wiedergutmachung.

Es muss an dieser Stelle jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass diese Prinzipien als reines Dokument keinen (völker)rechtlich bindenden Charakter haben, obwohl sie mit bestehenden und gültigen Verträgen argumentieren und ihnen somit zumindest eine passive Verbindlichkeit zukommt. Neben den direkten Forderungen an staatliche Institutionen verwenden die Prinzipien einen geschlechtsneutralen Text, was als Versuch gedeutet werden darf, die bipolare "Mann-Frau Konstruktion" zu verlassen und die Prinzipien auf alle Menschen anwendbar zu machen. In Bezug auf die Belange von Inter* Menschen schweigen die YP jedoch.

Welchen Einfluss hatten die Prinzipien seit ihrer Vorstellung ?

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die YP zwar seit ihrer Vorstellung keinerlei rechtlich verbindliche Wirkung bekommen haben, die Idee der Prinzipien, die die Universalität der Menschenrechte betont, hat jedoch in einzigartiger Weise den Menschenrechtsdiskurs beflügelt. Nach den Jahrzehnten des Schweigens der VN-Menschenrechtsorgane⁹ haben sich seit 2008 eine Vielzahl von Gremien, Sonderberichterstatter_innen und Kommissionen auf der multilateralen Ebene der VN zu Menschenrechtsthemen im Zusammenhang mit SOGI geäußert. So hat beispielsweise der VN Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) 2009 in einer Erklärung betont, dass das Diskriminierungsverbot des Sozialpakts auch das Merkmal SOGI miteinschließt¹⁰. Der neu eingesetzte Menschenrechtsrat (seit 2006) der VN beschloss 2011 zum ersten Mal in seiner Geschichte eine Resolution, die ausdrücklich Menschenrechtsverletzungen an LGBTI* verurteilte und die Staaten aufforderte die strafrechtliche Verfolgung von Menschen im

9 **Anm.** Obwohl die wichtigsten Gremien der UN zu Menschenrechtsverletzungen an LGBTI* schwiegen, begannen einige UN-Sonderberichterstatter_innen schon vor der Vorstellung der YP Menschenrechtsverletzungen in ihre Berichte mit aufzunehmen.

10 **Vgl. Committee on Economic, Social and Cultural Rights** (2009): General Comment No. 20. Non-Discrimination in Economic, Social and Cultural Rights. Online verfügbar unter http://www.ypinaction.org/files/02/94/EC_12_GC_20.pdf
 Abgerufen 2013-04-30

Zusammenhang mit ihrer SOGI abzuschaffen¹¹.

Darüber hinaus lies die Hohe Kommissarin für Menschenrechte Navi Pillay 2012 eine Studie zur Menschenrechtssituation von LGBTI* erstellen, die die Thematik weiter auf der Agenda der Vereinten Nationen hielt¹². Mit welchen Widerständen die Befürworter_innen von solchen Erklärungen zu kämpfen haben, wird sich voraussichtlich wieder im Juni 2013 zeigen, wenn bei der Sitzung des Menschenrechtsrates der VN erneut eine Resolution zum Menschenrechtsschutz von LGBTI* auf der Agenda stehen wird. Ferner wird diskutiert werden, ob die Hohe Kommissarin für Menschenrechte erneut ein Mandat für die Erstellung eines aktuellen LGBTI*-Menschenrechtsberichtes erhalten wird oder ob die konservativen Kritiker_innen dies verhindern werden.

Ob der Rat wie 2011 einer Resolution die Mehrheit geben wird, bleibt ungewiss, da sich gerade in der Vergangenheit Widerstände gegen eine solche Schwerpunktsetzung innerhalb des Rates regten.¹³Neben den VN-Menschenrechtsinstitutionen waren es vor allem auch regionale Institutionen, wie die Interamerikanische Menschenrechtskommission (IACHR), die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und auch die Institutionen des Europarates (CoE) und der Europäischen Union, die sich regelmäßig und unmissverständlich zu Menschenrechtsverletzungen an LGBTI* äußerten und im Fall von Europa die «sexuelle Ausrichtung» sogar als Merkmal des Diskriminierungsverbotes in die Charta der Grundrechte mitaufnahmen.

Yogyakarta-Prinzipien praktisch umsetzen ?

Die YP entfalteten ihre Wirkung nicht nur auf der diplomatischen Ebene der Weltpolitik, sondern fanden ebenso Anwendung auf der "Graswurzel-Ebene" von lokalen Menschenrechtsverteidiger_innen und Aktivisten_innen weltweit. Durch die vielen offiziellen und "inoffiziellen" Übersetzungen, die vom Katalanischen bis ins Farsi, vom Nepali bis zum Tamil reichen, konnte sich die Idee der YP schnell verbreiten und wird heute besonders auch auf dieser zivilgesellschaftlichen Ebene genutzt, um die Menschenrechte von LGBTI* zu stärken und zu

11 Vgl. Human Rights Council (2011): Human Rights, sexual orientation and gender identity. A/HRC/17/L.9/Rev.1. Online verfügbar unter <http://portal.ohchr.org/portal/pls/portal/docs/1/4242370.PDF> Abgerufen 2013-04-30

12 Vgl. Human Rights Council (2012): Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights. A/HRC/19/41. Online verfügbar unter http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session19/A-HRC-19-41_en.pdf Abgerufen 2013-04-30

13 Vgl. Mertens, René (2013): Hohe Kommissarin für Menschenrechte Pillay präsentiert ihren Menschenrechtsbericht und wird heftig wegen LGBTI* Bezug attackiert. Online verfügbar unter <http://www.csdso.org/archives/1548> Abgerufen 2013-04-30

schützen.

Wie eine konkrete Anwendung aussehen kann, verdeutlichen die nachfolgenden Beispiele:

Nepal

In Nepal lieferten die YP den Anwälten_innen der Blue Diamond Society (LGBTI* /MSM), in einem Rechtsstreit mit dem nepalesischen Staat, die Begründung dafür geschlechtliche Identität als eigenständiges Merkmal im Diskriminierungsschutz des Landes zu verankern. In dem abschließenden Urteil des Verfassungsgerichts zitierten die Richter_innen nicht nur sogar die Prinzipien, die für das Gericht ins Nepali übersetzt worden waren, sondern das Gericht übernahm auch die Definitionen von SOGI, die die Autoren_innen der YP erarbeitet hatten.¹⁴

Indien (Bundesstaat Dehli)

Die NGOs Naz Foundation (MSM / HIV) klagte bereits 2001 gegen den Artikel 377 des indischen Strafrechts, der einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen kriminalisierte und staatliche Behörden autorisierte private und intime Entscheidungen des privaten Lebens zu kontrollieren. Das Gericht im Bundesstaat Dehli entschied im Juli 2009, dass die Anwendung der *Section 377* die Verfassung, vor allem das Recht auf Nicht-Diskriminierung, verletzen würde. Auch in diesem Fall entschieden die Juristen_innen mit Bezug auf die YP, dass alle Menschen unabhängig ihrer SOGI Anspruch auf Privatsphäre und den universellen Schutz aller Menschenrechte hätten.¹⁵

Nach diesen beiden juristischen Beispielen möchte ich Ihnen noch eines aus dem **Bildungsbereich** nennen:

Indonesien

In Indonesien hat beispielsweise das *Indonesian Youth LBT Women Center* eine Comic Version der YP erarbeitet und versucht somit die Prinzipien in eine für Jugendliche einfachere Sprache zu übersetzen. Derzeit gibt es sowohl eine indonesische und als auch eine englische Version des

14 Vgl. Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2011): Yogyakarta Plus. Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle und intersexuelle in der internationalen Praxis. Berlin. S. 113 ff.; **Blue Diamond Society (2007)**: The work of National Institutions on human rights in relation to Sexual Orientation and Gender Identity. Online verfügbar <http://www.ypinaction.org/files/96/Nepal.pdf> abgerufen 2013-04-30; Siehe auch: **Unofficial Translation of the Supreme Court Ruling 2007** auf http://www.ypinaction.org/files/02/75/Nepal_BDS_SCT_Decision.pdf

15 Vgl. Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2011: 117; Entscheidung des **High Court Of Dehli 2009**: Naz Foundation v Government of NCT of Delhi. WP(C) No. 7455/2001. Online verfügbar http://www.ypinaction.org/files/65/High_Court_of_Delhi.pdf Abgerufen 2013-04-30

Comics. Thematisch stellen hier mehrere indonesische LBT*-Jugendliche ihre Alltagserfahrungen im Zusammenhang mit ihrer SOGI vor und das Comic verbindet diese Erfahrungen mit den Prinzipien. Sinn und Zweck des Projektes war es, die Prinzipien auch unter der jungen LGBTI* Community bekannter zu machen und andere Jugendliche für das Thema zu sensibilisieren.

Diese kurzen Beispiele zeigen eindrucksvoll, wie zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) die Prinzipien nutzen können, um die eigene Arbeit nicht nur effektiver zu gestalten, sondern auch wie sie solch ein Dokument nutzen können, um ihre Regierungen dazu zu bringen die Menschenrechte ungeachtet der jeweiligen SOGI ihrer Bürger_innen zu schützen und zu fördern. Neben den Möglichkeiten durch CSOs gibt es auch vermehrt auf dem europäischen und auf dem nordamerikanischen Kontinent Ansätze, wie staatliche Akteure die Prinzipien nutzen können, um beispielsweise ihre Außen- und Entwicklungspolitik LGBTI* inklusiver zu gestalten.

CSOs nehmen auch hier wieder eine besondere Schlüsselstellung ein, da sie auf staatliche Akteure den nötigen Druck ausüben können, die praktische Politik inklusiver zu gestalten.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass es zwar immer noch eine Vielzahl von Staaten gibt, die Menschen wegen ihrer realen oder manchmal auch nur vermuteten SOGI verfolgen, foltern oder gar töten, dass sich die Gesamtsituation gerade, was den internationalen Bereich der Menschenrechte angeht, langsam aber stetig verbessert. Die YP werden hier vermehrt als Leitlinie benutzt, um staatliches Handeln kritisch auf seine Konformität mit den internationalen Menschenrechtsstandards oder auch mit der eigenen Verfassung zu überprüfen. Eine völkerrechtliche Anerkennung von LGBTI* ist jedoch in der nahen Zukunft nicht zu erwarten und würde auch nicht zwingend dazu führen, dass die Menschenrechtsverletzungen an Schwulen, Lesben, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queer lebenden Menschen ein Ende finden. Es bedarf hier nicht nur eines "top-down" orientierten Ansatzes (rechtlicher Schutz / rechtliche Rahmenbedingungen), sondern gleichzeitig einer "bottom-up" Strategie (zivilgesellschaftliche Sensibilisierung / Kampagnen) um Diskriminierung und Stigmatisierung effektiv entgegenzuwirken.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

